

herzo



STADT
HERZOGENAURACH

BEGRÜNDUNG

zur

Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 18 „Bahntrasse im Stadtgebiet“

Stadt Herzogenaurach
Amt für Planung, Natur und Umwelt

Endfassung: 25. Juni 2019

Festgestellt mit Stadtratsbeschluss am 17. Juli 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	3
2.	Lage des Änderungsbereiches	4
3.	Bebauungsplan	5
4.	Derzeitige Nutzung und Beschaffenheit der Bahntrasse	5
5.	Flächennutzungsplanänderung	6
6.	Raumordnung	7
7.	Umweltbericht in Tabellarischer Kurzform	8
7.1.	Fazit der Umweltprüfung	10
8.	Zusammenfassung	10

1. Planungsanlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das Erfordernis zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (in Kraft getreten am 03.03.2005) im Abschnitt Nr. 18 „Bahntrasse im Stadtgebiet“ der Stadt Herzogenaurach ist primär im anstehenden Planfeststellungsverfahren zur Ortsumfahrung Niederndorf–Neuses begründet. Die ordnungsgemäße Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens setzt voraus, dass sich keine konkurrierenden Plandarstellungen bzw. -festsetzungen gegenüberstehen. Im Rahmen der aktuellen Straßenplanung, im Jahr 2012 durch den Herzogenauracher Stadtrat als Vorzugsvariante beschlossen, muss im Bereich der Galgenhofer Straße die Bahnlinie Erlangen-Bruck – Herzogenaurach gekreuzt werden. Die Errichtung eines Kreuzungsbauwerkes, das eine Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke in diesem Abschnitt ermöglichen würde und damit auch als eigenständige Fachplanung umzusetzen wäre, wurde untersucht. Aufgrund der erheblichen Mehrkosten für ein solches Brückenbauwerk hat sich die Stadt dazu entschieden, auf eine Kreuzung der Straße mit der Bahntrasse vorerst zu verzichten.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird dem Anpassungsgebot nach § 7 BauGB Rechnung getragen. Hierfür ist die Herausnahme der Darstellung „Bahntrasse“ aus dem Flächennutzungsplan erforderlich.

Die Zulässigkeit der Ortsumfahrung Niederndorf–Neuses wird planungsrechtlich über ein gesondertes Planfeststellungsverfahren gesichert. Eine Darstellung der geplanten Ortsumfahrung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

Im Januar 2017 wurde aus o. g. Grund bereits seitens der Stadt Herzogenaurach ein „Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach Art. 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für Teilflächen der stillgelegten Bahnstrecke 5916 Erlangen-Bruck – Herzogenaurach“ beim Eisenbahnbundesamt gestellt. Der Antrag umfasst die Bahn-km 7,7 bis Bahn-km 8,1, dieser Streckenabschnitt beinhaltet den Überlagerungsbereich zwischen den konkurrierenden Planungen zur künftigen Ortsumfahrung und der im Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ festgesetzten Bahntrasse bzw. der Darstellung „Bahnanlage“ im Flächennutzungsplan.

Dem Antrag wurde mit Bescheid des Eisenbahnbundesamtes vom 20.12.2017 entsprochen.

Darüber hinaus wurde in der Zwischenzeit auch der westlich direkt anschließende Abschnitt von Bahn-km 8,100 bis Bahn-km 8,855 –mit Bescheid zum 18.04.2019 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

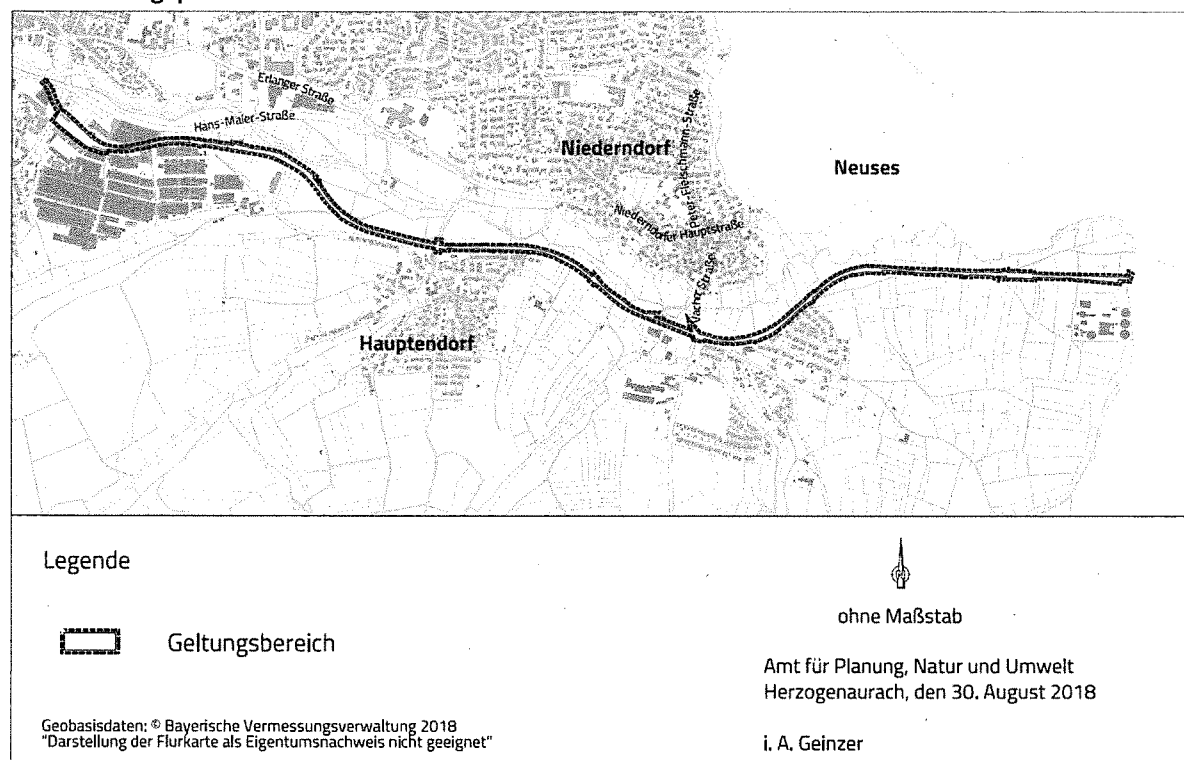
Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt wieder vollständig auf die kommunale Bauleitplanung übergeht. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und deren Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

2. Lage des Änderungsbereiches

Der FNP-Änderungsbereich Nr. 18 „Bahntrasse im Stadtgebiet“ umfasst die stillgelegte Trasse der Bahnlinie „Erlangen-Bruck – Herzogenaurach“ auf Herzogenauracher Stadtgebiet und erstreckt sich vom östlichen Stadtgebiet Herzogenaurach (Höhe neue Kläranlage) von Bahn-km 4,757 bis zur Straße „Am Buck“ (Bahnhof), Bahn-km 8,855. Die Darstellung erfolgt im rechts-wirksamen Flächennutzungsplan nachrichtlich als „Bahnanlage – Bestand“. In diesem Bereich ist die nachrichtliche Darstellung aufgrund des übergeordneten Fachplanungsrechts (Widmung als Eisenbahnbetriebsfläche) ausreichend. Der weitere Verlauf in westl. Verlängerung mit Anschluss an die Schießhausstraße bzw. Hans-Maier-Straße ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Bahnanlagen – geplant“ dargestellt.

Mit einer Trassenlänge von ca. 4,1 km weist der Änderungsbereich eine Gesamtfläche von ca. 5,1 ha auf. Der genaue Trassenverlauf ist aus dem beigegeführten Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtslageplan: Verlauf der Bahntrasse



Die Flächennutzungsplanänderung wird auf Basis des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes mit den Darstellungen der bereits seit Wirksamkeit erfolgten und genehmigten Änderungen im Maßstab 1:5.000 erstellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus:

- dem Planteil mit Zeichenerklärung und
- der Begründung mit Umweltbericht.

3. Bebauungsplan

Aus den Darstellungen des seinerzeit wirksamen Flächennutzungsplanes wurde der Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ der Stadt Herzogenaurach entwickelt und am 27. Februar 1997 in Kraft gesetzt. Dieser umfasst ebenfalls die gesamte Bahntrasse auf Herzogenauracher Stadtgebiet und wurde am 24.01.1996 mit dem Ziel aufgestellt

- Sicherung der Flächen für eine mögliche Trasse einer künftigen Stadt-Umland-Bahn
- Ausschluss anderer Nutzungen
- Beibehaltung der Zweckbestimmung „Bahnanlage“

Aus gleichen Gründen wie die Flächennutzungsplanänderung erfolgen muss, ist auch der Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ aufzuheben. Die beiden Verfahren werden zeitlich parallel zueinander durchgeführt.

4. Derzeitige Nutzung und Beschaffenheit der Bahntrasse

Die Bahntrasse verläuft auf Herzogenauracher Stadtgebiet südlich der Niederndorfer Hauptstraße / Erlanger Straße / Hans-Maier-Straße bzw. südlich der Aurach überwiegend parallel zu bestehenden Straßen- und Wegeflächen von der östlichen Stadtgrenze bis zum ehemaligen Bahnhof von Herzogenaurach, nördlich des Werksgeländes der Firma Schaeffler.

Von Osten kommend (ca. Bahn-km 4,8 bis Bahn-km 5,9) verläuft die Trasse im Talraum der Aurach relativ gradlinig überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Im weiteren Verlauf führt die Bahntrasse unmittelbar nördlich entlang des Siedlungsraumes von Niederndorf (Wohnbebauung und gewerbliche Nutzung) und quert hierbei die Staatsstraße 2263 bzw. die Kreisstraße ERH 25.

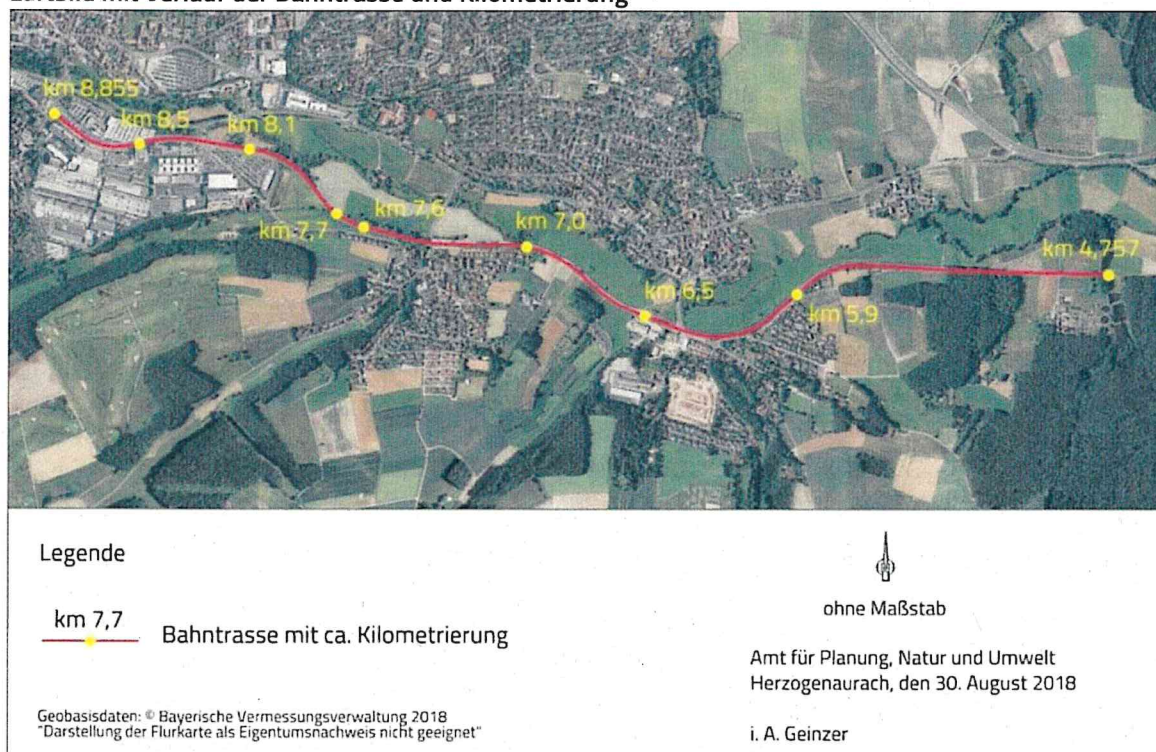
Im folgenden Abschnitt zwischen Niederndorf und Hauptendorf (ca. Bahn-km 6,5 und Bahn-km 7,0) ist die heutige Nutzung wieder beidseits durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Ab Bahn-km 7,0 bis Bahn-km 7,6 führt sie unmittelbar am nördlichen Siedlungsrand von Hauptendorf entlang. Westlich des mit Bescheid vom 20.12. 2017 freigestellten Abschnitts zwischen Bahn-km 7,7 und Bahn-km 8,1 bis zum Endhaltepunkt Bahn-km 8,855 verläuft die Bahntrasse entlang und innerhalb des Werksgeländes der Firma Schaeffler.

Das Gleisbett inklusive Bahnschienen ist auf nahezu kompletter Länge noch vorhanden. Lediglich in Querungsbereichen mit Straßen- und Wegeflächen und innerhalb des Werksgeländes ab Bahn-km 8,5 wurde der Gleiskörper vollständig rückgebaut, die ehemalige Bahntrasse ist hier durch Stellplatzanlagen und andere bauliche Anlagen überbaut.

Die am Bahnkörper angrenzende Vegetation hat sich im Laufe der Jahre in die brachliegende Bahnfläche entwickelt und Bahndamm bzw. -schienen sind z. T. mit Gehölzen, kleinen Heckenstrukturen und Grasflächen überwachsen.

Luftbild mit Verlauf der Bahntrasse und Kilometrierung



5. Flächennutzungsplanänderung

Gemäß § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Die Bauleitpläne sind aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 BauGB).

Das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eingangs erörtert, eine Herausnahme der Bahntrasse im Überlagerungsbereich mit der künftigen Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses ist zwingend erforderlich. Entsprechend der künftigen Nutzung wird dieser Teilabschnitt der Bahntrasse nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche („Straßenverkehrsfläche“) dargestellt.

Um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung vorzubereiten, ist es nicht zielführend, die westlich dieses Änderungsbereichs gelegene Trassendarstellung unverändert als „Bahnlinie“ beizubehalten. Vielmehr ergibt sich die Notwendigkeit, folgende weitere Änderungen hinsichtlich der städtebaulichen Zielsetzung vorzunehmen.

- Erweiterung der Darstellung „Straßenverkehrsfläche“ bis zum westlichen Ende der Galgenhofer Straße
- Darstellung des Trassenverlaufs im Anschluss an das Werksgelände der Firma Schaeffler als „Gewerbegebiet“
- Einbeziehung der als „Bahnanlage – geplant“ dargestellten westl. Verlängerung ab Endhaltepunkt mit Anschluss an die Schießhaus- bzw. Hans-Maier-Straße in das bestehende „Gewerbegebiet“
- Darstellung der Bahnanlage von Osten kommend bis zu Bahn-km 7,7 als „nachrichtliche Übernahme“

Die künftigen Darstellungen im Flächennutzungsplan sichern die planungsrechtliche Zulässigkeit anstehender städtebaulicher Projekte. Zudem kann die Stadt Herzogenaurach als Grundstückseigentümer der ehemaligen Bahnflächen entscheidend auf die städtebauliche Planung, deren Entwicklung und Umsetzung Einfluss nehmen.

Dies betrifft z. B. die bestehenden Planungsabsichten der Stadt Herzogenaurach bzw. des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn zur Realisierung der künftigen Stadt-Umland-Bahn sowohl die Trassenführung als auch die Standortsicherung für eine entsprechende Wendeanlage betreffend. Mit den geänderten Darstellungen z. B. als „Straßenverkehrsfläche“, „Gewerbegebiet“ können mögliche künftige Widersprüche zu den Flächennutzungsplandarstellungen ausgeräumt werden und dem Anpassungsgebot nach § 7 BauGB wird Rechnung getragen.

Eine genauere Darstellung der künftigen Flächennutzung in diesem Zusammenhang ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, da die Planungen zur Stadt-Umland-Bahn noch laufen und das erforderliche Raumordnungsverfahren sowie das sich anschließende Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren noch durchzuführen ist.

6. Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Auf Landesebene finden sich die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wieder. Die Regionalpläne ihrerseits legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest. Für den Regionalplan der Region Nürnberg (7) wird z. Z. die 20. Änderung erarbeitet.

Die Stadt Herzogenaurach ist durch die Regionalplanung als Mittelzentrum ausgewiesen und wird der Gebietskategorie „Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg / Fürth / Erlangen“ zugeordnet.

Die Ziele der Raumordnung werden durch die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung nicht berührt.

Da durch den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes, westlich an den Untersuchungsraum zur Ortsumfahrung anschließend, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht betroffen werden, wird auf weitergehende Ausführungen hierzu verzichtet.

7. Umweltbericht in Tabellarischer Kurzform

Die Auswirkungen und Eingriffsschwere auf die einzelnen Umweltbelange durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bahnanlagen werden im Folgenden schematisch aufgeführt:

Es wird darauf verwiesen, dass für die Beurteilung der Auswirkungen der Planungen der Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses auf die Umweltbelange im Abschnitt Bahn-km 7,7 bis Bahn-km 8,1 (mit Bescheid vom 20.12.2017 von Bahnbetriebszwecken freigestellter Abschnitt) eine detaillierte Betrachtung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses durchgeführt wird.

Durch die parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes erfolgende Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ unterliegen die geänderten Flächen künftig einer planungsrechtlichen Beurteilung nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) bzw. nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Hierdurch bedingt können zukünftige alternative Bodennutzungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für den östlichen Teil der Bahnstrecke bis ca. Bahn-km 7,7 erfolgt keine Änderung, die Bahntrasse wird in ihrem identischen Verlauf als „nachrichtliche Übernahme“ zeichnerisch übernommen.

Im Innenbereich, d. h. im Abschnitt zwischen ca. Bahn-km 8,1 und Endpunkt ehemaliger Bahnhof und im weiteren Verlauf zum Anschluss Schießhausstraße bzw. Hans-Maier-Straße verläuft die Bahntrasse innerhalb der bestehenden Firmengelände, die Flächen sind heute bereits durch Stellplatzanlagen, Zufahrtsflächen und andere bauliche Anlagen in einem hohen Maße versiegelt und die Gleisanlagen ab Bahn-km 8,5 vollständig rückgebaut.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die künftige Darstellung im Flächennutzungsplan der heutigen Nutzung bereits entsprechen. Von daher werden die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange wie folgt beurteilt:

Umweltbelang	Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens	Erheblichkeit
Tiere / Pflanzen	<p>Erhalt bestehender Gehölzstrukturen und Lebensräume im Außenbereich.</p> <p>Der als GE-Gebiet dargestellte Bereich hat für die Tier- und Pflanzenwelt bereits heute keine nennenswerte Bedeutung. Im Bereich der dargestellten Straßenverkehrsfläche (Überlagerungsbereich mit der künftigen Ortsumfahrung Niederdorf-Neuses) befindet sich in dem bewachsenen Schotterbett eine Population der Zauneidechse.</p> <p>Die detaillierte Beurteilung der Auswirkungen der Planungen bzw. eine Festsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Planfeststellungsverfahren zur Ortsumfahrung Niederdorf-Neuses.</p>	keine
Fläche	<p>Durch die Planänderungen wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen.</p> <p>Die Auswirkungen durch eine Bebauung im westlichen Abschnitt können erst im entsprechenden verbindlichen Bauleitplan- bzw. im Baugenehmigungsverfahren bewertet werden.</p> <p>Im Bereich der Straßenverkehrsfläche werden die Auswirkungen bzw. die genaue Flächeninanspruchnahme im Planfeststellungsverfahren der Ortsumfahrung Niederdorf – Neuses bewertet.</p>	keine
Boden	Bei einer evtl. zusätzlichen Bebauung auf den Flächen des Gewerbegebietes ist eine geringe Erhöhung über den heutigen Versiegelungsgrad hinaus möglich.	gering
Wasser	Die bisherige Beeinträchtigung auf den Wasserhaushalt kann sich durch evtl. zusätzliche Bebauung geringfügig ändern.	gering
Klima / Luft	Der Talraum der Aurachau dient als Frischluftbahn und bleibt unverändert erhalten. Für den Innenbereich liegen bereits Beeinträchtigungen vor.	keine
Landschaft	Es erfolgt keine negative Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes über den Bestand hinaus.	Keine
Mensch	Die Naherholungsräume bleiben unverändert erhalten.	keine
Kulturgüter	Kultur- und Sachgüter von Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.	keine

7.1. Fazit der Umweltprüfung

Mit der Flächennutzungsplanänderung ist insbesondere keine Verlärmung in Naherholungsflächen oder Zerstörung von Natur- und Landschaftsräumen oder Beeinträchtigungen angrenzender Wohnbauflächen verbunden. Eine negative Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Die vorliegenden Schutzgüter sind aufgrund der Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen, dem Erhalt der Gehölzstrukturen und Schutzgebiete nicht betroffen. Auf die Umweltbelange „Boden“ und „Wasser“ ist bei evtl. zusätzlicher Bebauung eine negative Auswirkung nicht auszuschließen. Aufgrund der aber bereits zum heutigen Zeitpunkt hohen Versiegelung dieser Flächen und einer nur punktuell vorhandenen Begrünung der vorhandenen Freiflächen können diese Auswirkungen als allenfalls „gering“ eingestuft werden.

8. Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 18 „Bahntrasse im Stadtgebiet“ ist aufgrund des anstehenden Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumfahrung Niederndorf–Neuses durchzuführen.

Parallel zu diesem Verfahren muss ebenfalls die Aufhebung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ durchgeführt werden. Durch die Aufhebung des verbindlichen Bauleitplanes unterliegen die betroffenen Flächen künftig der planungsrechtlichen Beurteilung nach § 34 bzw. § 35 BauGB.

Zur Realisierung städtebaulicher Zielsetzungen der Stadt Herzogenaurach (z. B. Trasse für die künftige Stadt-Umland-Bahn, Errichtung einer Wendeanlage für die Bahn) ist keine bauleitplanerische Darstellung bzw. Festsetzung einer Eisenbahntrasse erforderlich.

Die Auswirkungen auf die zu beachtenden Schutzgüter sind allenfalls gering.

Auf die Ziele der Raumordnung hat die Flächennutzungsplanänderung ebenfalls keinen Einfluss.

Die Flächennutzungsplan-Änderung entspricht grundsätzlich den Zielen der Raumordnung bzw. steht nicht im Widerspruch zu diesen, da die formal notwendige Anpassung vorwiegend aufgrund des anstehenden Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumfahrung Niederndorf–Neuses erfolgt. Eine sonstige überörtlich bedeutsame Planungsabsicht liegt dieser Änderung nicht zu Grunde.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 30.08.2018 hat in der Zeit vom 08.10.2018 bis einschließlich 26.10.2018 stattgefunden.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligungsschreiben vom 10.10.2018, Frist zur Äußerung bis 02.11.2018) gingen planrelevante Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) und des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ein.

Der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Mittelfranken wird entsprochen, da unabhängig der städtischen Bauleitplanverfahren eine „ergebnisoffene Prüfung alternativer Trassenführungen der Stadt-Umland-Bahn bzw. auch die potentielle Nutzung der bestehenden Bahntrasse Erlangen-Bruck – Herzogenaurach“ grundsätzlich möglich ist.

Im Ergebnis der eingegangenen Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt erfolgen redaktionelle Ergänzungen / Anpassungen auf dem Planblatt.

Aufgrund der Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz wird die Darstellung in der Erweiterungsfläche der Firma Schaeffler von „GI“ (Industriegebiet) in „GE“ (Gewerbegebiet) geändert. Parallel zu konkretisierten städtebaulichen Planungen auf dieser Fläche wird zur Beurteilung immissionsschutzrechtlicher Fragestellungen ein entsprechendes Schallgutachten erarbeitet.

Weitere eingegangene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben keine Auswirkungen auf die Plandarstellung bzw. das Bauleitplanverfahren.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat vom 15.04.2019 bis zum 17.05.2019 stattgefunden. Mit dem Beteiligungsschreiben vom 09.04.2019 endete die Beteiligungsfrist für die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB am 17.05.2019.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit wird zur Klarstellung u.a. auf das Planerfordernis, wie es in der Begründung beschrieben ist, hingewiesen und ausgeführt, dass konkrete Auswirkungen von Bau- und Verkehrsprojekten im FNP-Änderungsbereich auf der konkretisierten Planungs- bzw. Genehmigungsebene erfolgt bzw. geprüft wird.

Im Ergebnis der eingegangenen Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt erfolgen redaktionelle Ergänzungen / Anpassungen in der Begründung bzw. im Umweltbericht.

Weitere eingegangene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben keine Auswirkungen auf die Plandarstellung bzw. das Bauleitplanverfahren.

In der Stadtratssitzung vom 17.07.2019 soll der Feststellungsbeschluss gefasst werden. Im Anschluss werden die Verfahrensunterlagen zur Genehmigung dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Genehmigung vorgelegt.

Stadt Herzogenaurach

Amt für Planung, Natur und Umwelt
Herzogenaurach, den 25. Juni 2019
i.A.


Anja Wettstein


Susanne Strater